

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der PA Systems GmbH („AEB“)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der PA Systems GmbH, FN 266403w („PA-Systems“ oder „wir“), und natürlichen sowie juristischen Personen (im Folgenden „Lieferant“), bei denen PA-Systems Leistungen oder Produkte von Dritten bezieht.
- 1.2. Die AEB finden auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, einschließlich Ergänzungs- oder Folgeaufträgen.
- 1.3. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von PA-Systems ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- 1.4. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Version unserer AEB, die auf unserer Homepage unter <https://pa-systems.at/agb/> abrufbar ist. Änderungen oder Ergänzungen der AEB werden dem Lieferanten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.5. PA-Systems kontrahiert ausschließlich auf Basis der vorliegenden AEB. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von PA-Systems bestätigt wurden.

### **2. Vertragsabschluss und Inhalt des Vertrages**

- 2.1. Wir sind Generalunternehmer für den Bau, die Sanierung, Erweiterung und Wartung sämtlicher Gewerke in technischen Räumen und Rechenzentren. Unsere Leistungen erbringen wir entweder eigenständig oder durch Beauftragung qualifizierter Lieferanten, um unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden zuverlässig zu erfüllen.
- 2.2. Sofern erforderlich, stellen wir an einen potenziellen Lieferanten eine unverbindliche Anfrage mit einer Übersicht der Anforderungen sowie den verbindlichen Bedingungen und Auftragsgrundlagen für eine mögliche Bestellung. Der Lieferant erstellt darauf hin ein entsprechendes Angebot.
- 2.3. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots des Lieferanten von uns in Form einer schriftlichen Bestellung zustande. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald dem Lieferanten unsere schriftliche Bestellung übermittelt wurde. Die schriftliche Bestellung erfolgt per Brief oder E-Mail.
- 2.4. Der Leistungsumfang und die Verpflichtungen sowohl unsererseits als auch seitens des Lieferanten ergeben sich aus dem jeweils individuell geschlossenen Vertrag sowie den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), welche eine wesentliche Grundlage des Angebots des Lieferanten zu bilden haben.

### **3. Entgelte und Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Das in unserer Bestellung festgelegte Entgelt ist ein verbindlicher Pauschalfixpreis. Dieser Pauschalpreis deckt sämtliche Leistungen des Lieferanten ab und umfasst, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, die Lieferung „frei Haus“, die Verpackung sowie alle weiteren Nebenkosten, Gebühren und Aufwendungen. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden von uns schriftlich genehmigt.
- 3.2. Alle angegebenen Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 2 % oder innerhalb von 30 Tagen netto.

- 3.4. Im Falle eines Leistungsverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, unsere eigenen Leistungspflichten, auch im Rahmen anderer Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten, bis zur Behebung des Verzugs auszusetzen.

#### **4. Leistungspflichten des Lieferanten, Subunternehmen**

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erbringen. Der Lieferant hat zu beachten, dass unsere Leistungen sowie die Leistungen weiterer Unternehmer und/oder unseres Kunden auf den Leistungen des Lieferanten aufbauen. Eine Schlechterfüllung oder Verzögerung der Leistungspflichten des Lieferanten kann zu erheblichen Schäden und Beeinträchtigungen in nachgelagerten Projekten führen, weshalb der Lieferant besondere Sorgfalt und Präzision walten lassen muss, um die Qualität und Termintreue seiner Leistung sicherzustellen.
- 4.2. Zu diesem Zweck hat der Lieferant uns unverzüglich und vollständig sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung seiner und unserer Leistungspflichten notwendig sind. Bei Unterbrechungen und/oder sonstigen Verzögerungen muss der Lieferant unmittelbar nach Beendigung des Ereignisses einen aktualisierten Abwicklungs- und Fertigungsterminplan vorlegen, der verbindliche Zwischentermine für seine Leistungspflichten sowie die für die Planung der nachfolgenden Gewerke erforderlichen Fertigstellungstermine enthält, um weitere Schäden zu begrenzen.
- 4.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten alle für die Erfüllung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen sowie etwaige Zustimmungen Dritter rechtzeitig einzuholen und uns hierüber zu informieren.
- 4.4. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für deren Leistung.

#### **5. Liefer- und Leistungsfristen, Vertragsstrafe**

- 5.1. Die von uns angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist verbindlich.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass er den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht einhalten kann. Bei Verzögerungen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlich zustehenden Rechte und der Vertragsstrafe gemäß Punkt 5.3 – berechtigt, ein angemessenes Entgelt für den daraus entstehenden Mehraufwand zu verlangen.
- 5.3. Für jeden Werktag der Verspätung, die vom Lieferanten zu vertreten ist, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Auftragssumme pro Werktag an uns zu zahlen, maximal jedoch 5 % der Auftragssumme. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

#### **6. Gefahrtragung**

- 6.1. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit unserer schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Ware an unserem Standort oder am vereinbarten Lieferort auf uns über.
- 6.2. Bei Werkverträgen erfolgt der Gefahrenübergang erst nach einer ausdrücklichen und schriftlich dokumentierten Abnahme der Leistung durch uns.

#### **7. Verwertung und Beseitigung von Abfällen**

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Leistungsabwicklung anfallenden Verpackungen, Abfälle, Altmaterialien, Kühlmittel, Öle sowie andere Substanzen, Anlagen, Geräte oder Teile davon an einen für die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Der Lieferant hat die

umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle ausdrücklich und ordnungsgemäß zu beauftragen.

- 7.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Materialien umweltgerecht recycelt oder entsorgt werden. Ein Nachweis über die Einhaltung der jeweils geltenden Recyclingrichtlinien ist auf Anfrage vorzulegen.
- 7.3. Werden wir mit der Verwertung oder Beseitigung solcher Abfälle beauftragt, steht uns dafür das vereinbarte Entgelt zu. Ist kein Entgelt vereinbart, sind wir berechtigt, ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

## **8. Schutzrechte Dritter**

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungserbringung keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte) verletzt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, die aus einer solchen Verletzung resultieren, vollständig schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 8.2. Sollten Dritte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend machen, sind wir berechtigt, bis zur vollständigen und rechtsverbindlichen Klärung der Sach- und Rechtslage:
  - die Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts einzustellen und/oder
  - vom Lieferanten den Ersatz aller notwendigen, zweckentsprechenden und durch die Verletzung verursachten Kosten zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie Kosten für Ersatzmaßnahmen oder Verzögerungen in unseren Projekten.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.

## **9. Eigentumsrechte, Vertraulichkeit, Rückgabeverpflichtung**

- 9.1. Alle körperlichen Gegenstände, wie beispielsweise Werkzeuge, Präsentationsstücke, Musterexemplare, Zeichnungen, Datenträger oder Modelle, die dem Lieferanten von uns übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Ebenso bleiben alle darauf befindlichen Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Verfahrensweisen, Kostenvoranschläge, Software und sonstige Werke, Muster, Patente sowie vergleichbare immaterielle Inhalte unser geistiges Eigentum.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen oder bekannt gewordenen Gegenstände und Informationen strikt vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, diese auf unser Verlangen unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung für eigene Zwecke – mit Ausnahme der vertragsgemäßen Leistungserbringung für uns – ist ausdrücklich untersagt.
- 9.3. Dasselbe gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten oder auf Kosten unserer Kunden zum Zweck der Leistungserbringung vom Lieferanten gefertigt werden, wie z. B. Formen, Werkzeuge oder Vorrichtungen. Diese Gegenstände gehen mit ihrer Herstellung beim Lieferanten in unser Eigentum über, ohne dass eine unmittelbare Übergabe erforderlich ist. Der Lieferant haftet im Rahmen des bestehenden Besitzmittlungsverhältnisses für Beschädigung, Verlust oder sonstige Beeinträchtigungen der Gegenstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4. Der Lieferant hat die ihm überlassenen oder auf unsere Kosten gefertigten Gegenstände ordnungsgemäß zu lagern, instand zu halten und gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder sonstige Schäden auf eigene Kosten zu versichern.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die nachstehenden Bedingungen etwas anderes vorsehen.
- 10.2. Die Anwendung der Vorschriften zu Mängelrügen gemäß §§ 377–381 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge durch uns entfällt.
- 10.3. Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen den geltenden Sicherheitsvorschriften und normgerechten Standards entsprechen. Jegliche Abweichungen sind im Voraus zu melden und von uns schriftlich zu genehmigen.
- 10.4. Die Frist zur Geltendmachung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Mangel bereits bei Gefahrübergang erkennbar war oder später auftritt.
- 10.5. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **11. Haftung und Schadenersatz**

- 11.1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in vollem Umfang und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies umfasst auch Schäden, die der Lieferant unseren Kunden zufügt. Der Lieferant hält uns diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.
- 11.2. Die Verjährung unserer Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3. Unsere Haftung bei Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere im Fall von Unmöglichkeit oder Verzug, ist bei Vermögensschäden sowie Schäden an uns zur Bearbeitung übergebenen Sachen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.4. Die in diesem Abschnitt geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern diese dem Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen Schäden zufügen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen dem Lieferanten und uns stehen.
- 11.5. Sofern und soweit der Lieferant für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen aus einer eigenen oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung (z. B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, oder Betriebsunterbrechungsversicherung) in Anspruch nehmen kann, ist der Lieferant verpflichtet, diese Versicherungsleistungen vorrangig zu beanspruchen. Unsere Haftung gegenüber dem Lieferanten ist in diesem Fall auf etwaige Nachteile beschränkt, die dem Lieferanten durch die Inanspruchnahme der Versicherung entstehen, wie z. B. höhere Versicherungsprämien oder Selbstbehalte.

## **12. Rücktritt**

- 12.1. Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, sind wir — unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte — berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung möglich, wenn:
  - der Lieferant aufgrund wiederholter Mahnungen bereits faktisch eine angemessene Nachfrist zur Verfügung hatte, selbst wenn diese Mahnungen keine ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung enthielten; oder
  - wir schon vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin berechtigten Grund zur Annahme haben, dass der Lieferant wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht

termingerecht erfüllen wird oder erfüllen kann, zum Beispiel, wenn der Lieferant keinen vollständigen und nachvollziehbaren Abwicklungs- und Fertigungsplan vorlegt.

- 12.3. Wesentliche Vertragsverletzungen umfassen insbesondere bereits eingetretene oder drohende Verzögerungen bei Zwischen- oder Endterminen und/oder Mängel, die die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen uns und unserem Kunden geschlossenen Vertrags gefährden können.
- 12.4. In den in Punkt 12.1 bis 12.3 genannten Fällen sind wir berechtigt, die ausstehenden oder unzureichend erbrachten Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchzuführen (Ersatzvornahme). Falls die Ausübung des Ersatzvornahmerechts den Zugriff auf Ausrüstungen, Materialien oder sonstige Gegenstände erfordert, die sich beim Lieferanten oder dessen Sublieferanten befinden, ist der Lieferant verpflichtet, uns diese unverzüglich auf erste Aufforderung herauszugeben.

### **13. Salvatorische Klausel**

- 13.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 13.2. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine Ersatzregelung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit am nächsten kommt.

### **14. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 14.1. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Lieferant uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 14.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 14.3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in A-4020 Linz.
- 14.4. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 14.5. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten ergeben, ist ausschließlich das örtlich zuständige Gericht an unserem Firmensitz zuständig.